

AZ 13.100-3 Nr. 163/7.1

An die
Geschäftsführenden Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
sowie großen Kirchenpflegen
und Kirchenbezirkskassen

MiFID (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund einer neuen Richtlinie der Europäischen Union für Finanzdienstleistungen und der Regelung in § 72 der Haushaltsordnung wird gebeten, die nachfolgenden Hinweise im Geschäftsverkehr mit Banken und Sparkassen zu berücksichtigen:

Im Rahmen des Aktionsplans der Europäischen Union für Finanzdienstleistungen wurde zur Harmonisierung der Finanzmärkte, Stärkung des Wettbewerbs, Erhöhung der Transparenz zwischen den verschiedenen Märkten für Wertpapiere und ähnlichen Finanzinstrumenten sowie Verbesserung des Anlegerschutzes in Europa die Richtlinie „Markets in Financial Instruments Directive“ (MiFID) erarbeitet. Diese ist zum 1. November 2007 in nationales Recht umgesetzt worden und hat in Deutschland zu Änderungen, u. a. des Wertpapierhandelsgesetzes, des Kreditwesengesetzes und des Börsengesetzes geführt.

Die Anleger bzw. Kunden werden nach ihren Erfahrungen und Kenntnissen im Wertpapiergeschäft in gesetzlich vorgegebene Kategorien eingestuft. Die Eingruppierung hat Auswirkung auf die Beratungspflichten der Banken gegenüber dem Kunden. Die Beratungstiefe sinkt von Kategorie 1 „Privatkunde“ zu Kategorie 3 „Geeigneter Kunde“.

1. Privatkunden:
Genießen höchstes Schutzniveau.
2. Professionelle Kunden:
Es wird angenommen, dass die Kunden über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ihre Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.
3. Geeignete Gegenpartei:
Hier werden im Wesentlichen diejenigen professionellen Kunden eingestuft, die selbst der Finanzdienstleistungsbranche angehören.

Mit Schreiben vom 25. September 2007 hat die EKD empfohlen, einer Einstufung als „Geeignete Gegenpartei“ immer zu widersprechen. Die Einstufung der Kirchengemeinden und deren Einrichtungen sollen grundsätzlich als „Privatkunde“ erfolgen. Es sollten Regelungen getroffen werden, die eine Einstufung oberhalb der Kategorie „Privatkunde“ ausschließen bzw. an besondere Anforderungen knüpfen. Wird die Einstufung als „Professioneller Kunde“ akzeptiert bzw. angenommen, dann sollten dem Finanzinstitut Anlagerestriktionen bzw. -richtlinien vorgegeben werden. Der verantwortlich handelnde Personenkreis sollte beschränkt und benannt werden, über erforderliche Kenntnisse verfügen und regelmäßig fortgebildet werden.

Das Schreiben der EKD vom 25. September 2007 wurde mit weiteren Informationen zum Thema MiFID bei der Verwaltungsstellenleitertagung am 16./17. April 2008 an die Verwaltungsstellenleiter ausgehändigt mit der Bitte, die Kirchengemeinden der Landeskirche Württemberg zu informieren. Der OKR empfiehlt grundsätzlich die Einstufung als „Privatkunde“. Die Entscheidung ist jedoch vor Ort zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat